

des 7. und 8. Jahrhunderts ein Testament vorgefunden¹¹³, aus dem er meist zitierte¹¹⁴, das er aber nicht im Volltext inserierte¹¹⁵. Romulfus und Sonnatius ließen sich darüber hinaus, wie erwähnt, ihre Verfügungen vom jeweiligen Herrscher bestätigen¹¹⁶. Die Authentizität der nur bei Flodoard greifbaren Testamente ist nicht zu bezweifeln, da, wie Nonn darlegte, im Falle des Sonnatius „der Hinweis auf freigelassene *mancipia* das Bild eines normalen Testamentes vervollständigt“ und der Bericht des Kanonikers über Landos letzten Willen deutlich den Unterschied zwischen dem Erben und den Empfängern kleinerer Legate erkennen lasse: Die Reimser Kirche als Erbin, d.h. konkret Landos Nachfolger, wurde mit der Ausführung der Legate betraut¹¹⁷ – so auch bei Romulfus und Sonnatius. Das überlieferte berühmte Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans ist ganz ähnlich gestaltet¹¹⁸. Zitiert hat der Historiograph vor allem aus den Besitzverfügungen, die er – ähnlich wie die Briefe Hinkmars und Fulkos – knapp mit *item* aneinanderreichte. Die Testamentserklärung *testamentum condidi* sowie die Formulierung *per paginam testamenti* dürfte seinen heute verlorenen Vorlagen entstammen¹¹⁹. Auch die innere Begründung *pro remedio animae (meae/nostreae)* wird in den verlorenen Testamenten gestanden haben¹²⁰.

Da Egidius von Reims (ca. 573–590), Romulfus' Vorgänger, sein Bistum durch Amtsenthebung verlor, ist es nicht verwunderlich, daß Flodoard von ihm noch kein Testament zugunsten der Reimser Kirche erwähnt, sondern lediglich Kaufverträge über Sklaven und Land zur Ausstattung der Diözese¹²¹. Solche Kauf- und Tauschurkunden sowie

113) Siehe unten Nr. 76, 77, 79 und 81.

114) Im Falle des Romulfustestamentes zitierte Flodoard wohl aus dem Freilassungspassus und der Poenformel, allerdings vermischt mit Formulierungen aus der königlichen Bestätigung; siehe Nr. 9 und oben S. 8 mit Anm. 33.

115) Vgl. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 33) S. 45 f., der darauf hinwies, daß die Formulierung *se memorat comparasse* im Romulfustestament (siehe Nr. 76) auf ein Zitat daraus deutet. Ähnliches gilt für das Sonnatiiustestament (Nr. 77), wo bei Flodoard *se meminit comparasse* zu lesen ist.

116) Siehe unten Nr. 8 und 13.

117) NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 33) S. 46.

118) Vgl. die vorzügliche Neuedition von Margarete WEIDEMANN, Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616. Untersuchungen zu Besitz und Geschichte einer fränkischen Familie im 6. und 7. Jahrhundert (1986).

119) Vgl. NONN, Merowingische Testamente (wie Anm. 33) S. 46 und Nr. 76, 77 und 79.

120) Siehe unten Nr. 81 und 91.

121) Siehe unten Nr. 75.